



- KREISTAG -

SATZUNG ÜBER DIE
ENTSCHÄDIGUNG VON
EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT
FÜR DEN LANDKREISES
NORDSACHSEN UND DER
VOM 27. AUGUST 2008

Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der ehrenamtlich tätigen Bürger sowie der ehrenamtlich tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der SächsLKrO Wahlberechtigten des Landkreises Nordsachsen

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 27.08.2008 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102) die nachfolgende Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Bürger sowie der ehrenamtlich tätigen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der SächsLKrO Wahlberechtigten des Landkreises Nordsachsen beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Kreisräte, ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der SächsLKrO Wahlberechtigte erhalten für die Tätigkeit für den Landkreis Nordsachsen eine Entschädigung nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten wird für die Ausübung ihres Amtes sowie als Ersatz für dadurch verursachte notwendige Auslagen und Verdienstausschlag, sowie des erforderlichen Zeitaufwandes und des Haftungsrisikos eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|-------------------|
| a) eine monatliche Pauschale in Höhe von | 50,00 Euro |
| b) für die Teilnahme an Kreistagssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von | 80,00 Euro |
| c) für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsausschüsse, des Ältestenrates sowie Beratungen für die einmalige Vorbereitung zur Kreistagssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von | 50,00 Euro |
| d) die weiteren Stellvertreter des Landrates erhalten zusätzlich monatlich | 20,00 Euro |

- (3) Soweit für die Ausübung des Amtes kein Verdienstaussfall entsteht, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung als Ersatz für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums sowie bei Besichtigungen, die sich unmittelbar vor oder nach einer Sitzung eines Gremiums anschließen, wird nur ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 gezahlt. Sie gelten als einheitlicher Vorgang.
- (5) Die Teilnahme an Beratungen lediglich als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld nach Abs. 2.
- (6) Den Fraktionsvorsitzenden wird eine monatliche Zulage in Höhe von **50,00 Euro** gewährt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 sowie die Zulage nach Abs. 6 werden bis zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats für das zurückliegende Quartal gezahlt.
- (9) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen, länger als drei Monate, tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis Nordsachsen tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der SächsLKrO Wahlberechtigte, die keine Kreisräte sind, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaussfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz wird entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme gestaffelt und auf den Höchstbetrag entsprechend des Durchschnittssatzes für mehr als 6 Stunden begrenzt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt:

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 3 - 6 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	40,00 Euro
für jede weitere angefangene Stunde	5,00 Euro

- (3) Soweit für die Ausübung des Amtes kein Verdienstausfall entsteht, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung als Ersatz für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (4) Die Teilnahme als Zuhörer an Ausschuss-, Kommissions- und Beiratssitzungen begründet keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Abs. 1 und nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung.
- (5) Die Bestimmungen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger gelten nicht für Ausschussmitglieder, die diesen Ausschüssen des Kreistages kraft ihres Amtes als Beamte oder Angestellte der Landkreisverwaltung angehören.
- (6) Die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 wird bis zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats für das zurückliegende Quartal gezahlt.

§ 4

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.
- (2) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingeordnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstsatz nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht übersteigen.

§ 5

Fahrkostenerstattung

- (1) Kreisräte, ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der SächsLKrO Wahlberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Kreissitz bzw. an dem Ort haben, an dem die Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse bzw. von Kommissionen und Beiräten stattfinden oder an dem die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, haben für die notwendigen Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und dem Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit, neben der in § 2 und § 3 geregelten Entschädigung, einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Fahrtkosten im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen, die den nach Abs. 1 Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln entstehen. Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweilig gültigen Fassung.
- (3) Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, wird für Strecken, die der nach Abs. 1 Berechtigte mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in seiner jeweilig gültigen Fassung richtet.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Kreisräte, ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der SächsLKrO Wahlberechtigte neben der Entschädigung nach § 2 oder § 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz).

- (2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Vorsitzende des Kreistages.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 7

Versteuerung der Entschädigung

Die Versteuerung der Entschädigung richtet sich nach den hierfür maßgeblich steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Steuerpflichtigen selbst.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung der Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Bürger des Kreistages Delitzsch vom 03.11.2004 und die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis Torgau - Oschatz des Kreistages Torgau – Oschatz vom 16.08.1994 in der zuletzt geänderten Fassung vom 05.12.2000 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Torgau, den 27. August 2008



Czupalla
Landrat